



## **Stellungnahme des Schweizerischen Forstvereins zum Entwurf vom 28. Juni 2005 für eine Teilrevision des Bundesgesetzes über den Wald (Fassung für Tagung vom 21. Oktober 2005)**

### **Vorbemerkung**

Gelb respektive grau hinterlegte Abschnitte dienen dem besseren vereinsinternen Verständnis der Stellungnahme und sind nicht Bestandteil der offiziellen Stellungnahme zu Händen des UVEK.

### **1. Allgemeine Bemerkungen**

Der Schweizerische Forstverein (SFV) tritt auf die Vernehmlassungsvorlage ein, weil eine Waldgesetzrevision den logischen Abschluss des Waldprogrammes Schweiz (WAP-CH) und der lancierten, breiten walddpolitischen Debatte darstellt. Eine Anpassung des Waldgesetzes an veränderte Rahmenbedingungen ist zum heutigen Zeitpunkt sinnvoll. Betreffend der im vierten Kapitel des Gesetzes vorzunehmenden Änderungen vertritt er jedoch grundsätzlich eine andere Auffassung als der Bundesrat.

Die Stellungnahme des SFV beschränkt sich auf ausgewählte, dem SFV besonders wichtig erscheinende Fragen. Diese Fragen, nachfolgend als **Kernfragen** bezeichnet, werden im zweiten Kapitel genauer behandelt. Einleitend weist der SFV auf vier allgemeine Anliegen hin.

#### **Gewährleisten der Walderhaltung**

Die langfristige Erhaltung der heutigen Waldflächenverteilung ist wichtig. Deshalb ist an einer klaren Walderhaltungspolitik festzuhalten und Art. 5 WaG ungeschmälert zu erhalten. Spielraum sehen wir bei neu einwachsenden Waldflächen. Der Wald muss jedoch weiterhin frei von Bauzonen bleiben. Damit soll verhindert werden, dass der Wald der Bodenspekulation preisgegeben wird.

#### **Festlegen von klaren Verantwortlichkeiten bei Planung und Bewirtschaftung**

Heute ist die Chance zu nutzen, mehr Klarheit bezüglich Verantwortung für Planung und Bewirtschaftung zu schaffen. Dabei ist immer zu differenzieren zwischen Vorschriften des Bundes an die Kantone und solchen an die Waldeigentümer. Bund und Kantone sollen eine naturnahe, nachhaltige und multifunktionale Entwicklung des Waldes anstreben; dabei

können sie sich der ganzen Palette staatlicher Massnahmen bedienen, von Normen über fachliche Grundlagen, Aus- und Weiterbildung, Information, Kommunikation und Beratung bis hin zu gezielten finanziellen Anreizen. Setzt man nur auf eine Massnahme – zum Beispiel einen anspruchsvollen gesetzlichen Minimalstandard für die Waldbewirtschaftung – so vergibt man sich die Chance, die anderen Instrumente einzusetzen, und zwar auch dort, wo diese effizienter und erfolgversprechender wären. Zu diesen Instrumenten gehören beispielsweise gut ausgebildete, kompetente Forstfachleute, welche in der Lage sind, die Waldeigentümer zu beraten und sie beim Erreichen der waldbaulichen Ziele zu unterstützen; eine mit der Praxis in engem Kontakt stehende Forschung und Lehre auf allen Stufen der forstlichen Berufe sowie die Motivation der Waldeigentümer für eine multifunktionale, gezielt auf die örtlichen Ansprüche und Standortverhältnisse ausgerichtete Waldpflege.

### **Unterstützen der eigenwirtschaftlichen Holzproduktion**

Unsere Vorgänger haben die teilweise geplünderten Wälder im letzten Jahrhundert erfolgreich wieder aufgebaut und dabei im europäischen Durchschnitt hohe Holzvorräte erreicht. Heute braucht der Schweizer Wald wieder eine Verjüngungskur. Dafür müssen vorab zwei Voraussetzungen erfüllt sein: Rahmenbedingungen, welche eine nachhaltige, langfristig eigenwirtschaftliche Holznutzung fördern und motivierte Waldeigentümer, welche dank genügend grossem Entscheidungsspielraum und Anreizen Initiative und Ideen entwickeln, um ihre Wälder zu pflegen und zu bewirtschaften.

### **Bevorzugen der föderalistischen Aufgabenteilung**

Die Verhältnisse in den verschiedenen Landesteilen und Kantonen sind sehr unterschiedlich. Deshalb sollen überall dort, wo es möglich und zentralistische Lösungen nicht besser sind, die Kompetenzen umfassend den Kantonen übertragen werden. Der SFV ist überzeugt, dass mit föderalistischen Ansätzen mancher, heute unüberwindlich erscheinende Konflikt einvernehmlich gelöst werden kann. Dort wo der Bund die Kompetenzen in seiner Hand behält, soll er jedoch seine Führungsverantwortung uneingeschränkt wahrnehmen.

## 2. Bemerkungen zu den einzelnen Gesetzeskapiteln

### 2.1 Allgemeine Bestimmungen; Schutz des Waldes vor Eingriffen; Schutz vor Naturereignissen (Art. 1 bis 19 WaG)

#### Position des SFV zu den Kernfragen

##### *Wie soll die heutige Walderhaltungspolitik weiterentwickelt werden?*

Der SFV hat bereits 2003 grundsätzliche Vorschläge für eine Weiterentwicklung der Walderhaltungspolitik publiziert<sup>1</sup>. Er begrüsst, dass diese Vorschläge in der Vernehmlassungsvorlage teilweise aufgenommen wurden. Bei der Überprüfung der Walderhaltungspolitik sind die Zunahme der Waldfläche im Berggebiet und die Erhaltung der bereits bestehenden Wälder zu unterscheiden.

Der Druck auf das Waldareal hält unvermindert an, Siedlungen, Verkehrsträger und Tourismusorte nehmen ungebremst zu. Das Rodungsverbot (Art. 5) soll deshalb bestehen bleiben und dessen Handhabung nicht gelockert werden. Die Festlegung von Bauzonen im Wald soll wie bisher nur im Rodungsverfahren mit Ausnahmegewilligung möglich sein, wenn überwiegende Interessen für eine Zweckentfremdung von Waldareal geltend gemacht werden können. Erhebliche Mehrwerte sollen erfasst und für die qualitative Aufwertung des Waldes verwendet werden. Damit soll verhindert werden, dass der Wald der Bodenspekulation preisgegeben wird.

##### *Ist der ausserhalb der Bauzone geltende dynamische Waldbegriff noch überall sinnvoll?*

Neu einwachsende Waldflächen sollen nicht mehr automatisch geschützt werden. Der dynamische Waldbegriff, wonach natürlich einwachsender Wald ohne besondere Abgrenzung und ohne Beschluss dem Waldgesetz unterstellt und geschützt ist, entspricht nicht mehr den Bedürfnissen. Dieser Befund wurde in einer inzwischen publizierten Umfrage bei allen kantonalen Wald-, Raumplanungs- und Naturschutzämtern bestätigt<sup>2</sup>. Mit dem Waldgesetz von 1991 wurde diese Dynamik bereits gegenüber Bauzonen aufgehoben. In einem angepassten Verfahren soll diese Lösung für das übrige Waldareal ermöglicht werden und zwar nicht nur in Gebieten mit erheblicher Waldflächenzunahme, sondern auch in anderen Gebieten, welche die Kantone bezeichnen können. Damit wird ein weiterer Schritt zur besseren Koordination der Walderhaltungspolitik mit der Raumordnung und zur Verbesserung der Rechtssicherheit gemacht. **Deshalb ist Art. 10 Abs. 2 VE-WaG mit einer Bestimmung zu ergänzen, die den Kantonen die Möglichkeit gibt, auch in weiteren Gebieten ausserhalb Bauzonen feste Waldgrenzen zu bezeichnen.**

---

<sup>1</sup> Schweizerischer Forstverein (2003): Überprüfung der schweizerischen Walderhaltungspolitik – Position des Schweizerischen Forstverein. Schweiz. Z. Forstwes. 154, 1: 22–24

<sup>2</sup> Bloetzer, G. (2004): Walderhaltungspolitik – Entwicklung im Urteil der Fachleute. Bundesamt f. Umwelt, Wald u. Landschaft, Bern, Schriftenreihe Umwelt Nr. 364, 189 S.

## 2.2 Pflege und Nutzung des Waldes (Art. 20 bis 28 WaG)

### Allgemeines

Der SFV erachtet den 1. Abschnitt „Bewirtschaftung des Waldes“ des 4. Kapitels „Pflege und Nutzung des Waldes“ als eines der zentralen Elemente der Teilrevision des WaG. Insbesondere unter Würdigung der prioritären Ziele des WAP-CH<sup>3</sup> – Konzentration des Bundes auf Schutzwald und Biodiversität sowie Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Waldwirtschaft – ist dieser Abschnitt von besonderer Bedeutung, da hier bekanntlich die Rechte und Pflichten von Eigentümern, Kantonen und Bund bezüglich Bewirtschaftung des Waldes und forstlicher Planung festgelegt werden. Im Rahmen des WAP-CH hat sich der Bund zum Ziel gesetzt, die bestehenden Regulierungen hinsichtlich ihrer hemmenden Wirkungen sowie die Optimierung derselben zu überprüfen. Hemmende Wirkung entfalten aus unserer Sicht nicht nur Verbote und Gebote, sondern insbesondere auch nicht klar definierte Pflichten und Rechte der verschiedenen Akteure. Der SFV ist dezidiert der Auffassung, dass der vorgelegte Vernehmlassungsentwurf diesbezüglich die bestehenden Unklarheiten nicht aus dem Wege räumt und die beigelegten Erläuterungen zur Teilrevision zusätzliche Unklarheiten schaffen. Er schlägt deshalb vor, Art. 20 bis 23 WaG im Sinne der unten formulierten Kernfragen neu zu strukturieren:

**Art. 20** Grundsätze der naturnahen und nachhaltigen Waldnutzung.

**Art. 21** Bewirtschaftungsvorschriften für die Waldeigentümer.

**Art. 22** Bewirtschaftungsvorschriften für die Kantone.

**Art. 23** Planungsvorschriften für die Kantone.

### Position des SFV zu den Kernfragen

#### *Gibt es für die Waldeigentümer eine Pflicht zur Bewirtschaftung des Waldes?*

Gemäss heute gültigem WaG gibt es für die Waldeigentümer keine Bundespflicht zur Bewirtschaftung des Waldes (siehe zum Beispiel Art. 20 Abs. 3 WaG). Die Kantone ihrerseits haben jedoch sehr wohl die Möglichkeit, Waldbesitzer unter gewissen Voraussetzungen zur Bewirtschaftung ihres Waldes zu zwingen. Im Vernehmlassungsentwurf zur Teilrevision des WaG erfolgt keine Präzisierung betreffend Bewirtschaftungspflicht der Waldeigentümer.<sup>4</sup> **Aufgrund der eingangs formulierten Überlegungen ist aus unserer Sicht der Grundsatz, dass es keine Bewirtschaftungspflicht für Waldeigentümer gibt, explizit in das teilrevidierte WaG aufzunehmen.** In Anbetracht der traditionellen Rollenverteilung erachten wir es als sinnvoll, dass die Eigenständigkeit der Waldeigentümer betont und an deren Eigenverantwortung appelliert wird. **Deshalb fordern wir, dass mit dem Rechtssatz «Die Bewirtschaftung des Waldes ist Sache der Eigentümerinnen**

<sup>3</sup> Projektleitung WAP-CH, BHP – Brugger & Partner (2004): Waldprogramm Schweiz (WAP-CH). Bundesamt f. Umwelt, Wald u. Landschaft, Bern, Schriftenreihe Umwelt Nr. 363, 119 S.

<sup>4</sup> Die Botschaft präzisiert allerdings, dass es „wie bis anhin auch in Zukunft keine generelle Bewirtschaftungspflicht“ geben solle.

und Eigentümer» explizit die Waldeigentümer auf ihre Verantwortung hingewiesen werden.

### *Welche Bewirtschaftungspflichten und -rechte haben die Kantone?*

Mit Art. 20 Abs. 5 WaG respektive Abs. 3 VE-WaG werden die Kantone dazu verpflichtet, eine minimale Pflege in Schutzwäldern sicherzustellen. Der SFV begrüsst, dass diese Regelung im teilrevidierten Waldgesetz beibehalten wird und nach wie vor auf den Schutzwald beschränkt bleibt.

### *Sind neue Bewirtschaftungsvorschriften zu formulieren, welche der Waldeigentümer bei seinen Eingriffen im Wald beachten muss?*

Im heute geltenden WaG sind die Holznutzungsbewilligung (Art. 21), das Kahlschlagverbot (Art. 22) die Wiederbestockung von Blössen (Art. 23) sowie das forstliche Vermehrungsgut (Art. 24 Abs. 1) Einschränkungen, welche der Waldeigentümer bei der Bewirtschaftung seines Waldes zwingend beachten muss. Auf eine explizite Umschreibung des naturnahen Waldbau verzichtete das Gesetz bisher. Die vorgeschlagene Teilrevision des WaG will zwei Einschränkungen lockern (Art. 22 und 23), eine belassen (Art. 24 Abs. 1), eine präzisieren (Art. 21) und eine ergänzen (Art. 21 Abs. 2 VE-WaG). Weiterhin nicht vorgesehen ist die Umschreibung des naturnahen Waldbaus auf Gesetzesstufe. Der Bundesrat wird jedoch ermächtigt, die Anforderungen an den naturnahen Waldbau zu definieren (Art. 20 Abs. 4 VE-WaG).

Wie bereits im WAP-CH richtigerweise festgestellt wurde, lässt der Begriff des „naturnahen Waldbaus“ aus rechtlicher Sicht Interpretationsspielraum offen, weshalb die berechnete Erwartung der Waldbesitzenden und der Öffentlichkeit nach einer präziseren Umschreibung besteht. Aus diesem Grund hat der SFV bereits in seinem Positionspapier «Naturnaher Waldbau als gesetzlich verankerter Standard für die Waldbewirtschaftung»<sup>5</sup> verlangt, dass die Grundanforderungen an einen naturnahen Waldbau im Gesetz umschrieben werden sollen. Dies soll aus unserer Sicht mit **allgemeinen Grundsätzen des naturnahen Waldbaus** einerseits und **konkreten Bewirtschaftungsvorschriften** andererseits geschehen. Diese Bewirtschaftungsvorschriften, welche die Freiheiten der Waldeigentümer im negativen Sinne definieren bzw. die Grenzen des Erlaubten festlegen, dürfen nicht mit einer Definition des naturnahen Waldbaus verwechselt werden.

### *Wer soll Bewirtschaftungsvorschriften erlassen?*

Der SFV ist der Auffassung, dass die Umschreibung des naturnahen Waldbaus mittels Grundsätzen und die Formulierung von konkreten Bewirtschaftungsvorschriften für die ganze Schweiz Gültigkeit haben sollen. Eine generelle Delegation ohne jegliche Leitplan-

---

<sup>5</sup> Schweizerischer Forstverein (2004): Naturnaher Waldbau als gesetzlich verankerter Standard für die Waldbewirtschaftung: Position des Schweizerischen Forstvereins. Schweiz. Z. Forstwes. 155, 12: 555–557.

ken im Sinne des heutigen Gesetzes (Art. 20 Abs. 2) an die Kantone erachtet er als nicht mehr zweckmässig. Ebenso wenig unterstützt er eine Delegation an den Bundesrat, weil dadurch die ihm wichtig erscheinende Beständigkeit der Vorschriften nicht gegeben ist und zudem einzelne Bewirtschaftungsvorschriften bereits im Gesetz enthalten sind. **Er schlägt deshalb vor, im Bundeswaldgesetz sowohl die Grundsätze des naturnahen Waldbaus zu umschreiben als auch konkrete Bewirtschaftungsvorschriften zu Händen der Waldeigentümer zu definieren.**

### *Welche Bewirtschaftungsvorschriften sind zu erlassen?*

Am Wald interessierte Organisationen haben in letzter Zeit verschiedentlich konkrete Bewirtschaftungsvorschriften formuliert und in die öffentliche Diskussion eingebracht. Der SFV ist der Auffassung, dass es möglich sein sollte, einen vernünftigen Kompromiss zwischen den verschiedenen Anspruchsgruppen im parlamentarischen Prozess auszuhandeln. Aus seiner Sicht dürfen solche Bewirtschaftungsvorschriften den Waldeigentümern keine neuen Lasten aufbürden und sie sind aus den vom SFV formulierten Grundsätzen des naturnahen Waldbaus abzuleiten (SFV, 2004):

1. Der Schweizer Wald wird nach anerkannten fachlichen Grundsätzen des naturnahen Waldbaus bewirtschaftet.
2. Die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und Verjüngungsfähigkeit der Waldstandorte sind zentrale Elemente des naturnahen Waldbaus.
3. Die Baumartenmischung wird auf den Standort abgestimmt
4. In der Regel werden die Waldbestände natürlich verjüngt.

Der SFV ist bereit zu einem späteren Zeitpunkt aktiv bei der Formulierung von Bewirtschaftungsvorschriften mitzuarbeiten. Zum heutigen Zeitpunkt nimmt er konkret zu drei Fragen Stellung:

- **Holznutzungsbewilligung:** Der SFV (2004) wies darauf hin, dass eine Bewilligungspflicht für Holzschläge notwendig ist, um die öffentlichen Interessen sicherzustellen. Daher begrüsst er die Beibehaltung dieser Regelung im Rahmen der Teilrevision des WaG. Hingegen ist die in Art. 21 Abs. 1 VE-WaG vorgenommene Ergänzung, dass „eine Bewilligung erteilt wird, wenn durch die Holznutzung die Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung nicht gefährdet wird“, eher verwirrend als präzisierend. Die Erläuterungen zum vorgelegten Gesetzesentwurf verstärken diese neue Unklarheit zusätzlich. **Der SFV ist der Auffassung, dass sich die heute praktizierte Regelung bewährt hat und so zu belassen ist.** Es ist ihm weiter ein Anliegen, darauf aufmerksam zu machen, dass es Sache der Kantone ist, das Verfahren für die Erteilung der Holznutzungsbewilligung zu definieren.
- **Kahlschlagverbot:** Begründet wird die Lockerung des Kahlschlagverbotes in der Botenschaft mit den Argumenten nach einer effizienten Waldbewirtschaftung und im Interesse der Biodiversität. Kahlschläge sind in unseren Verhältnissen in den seltensten Fäl-

len wirtschaftlicher als andere Verjüngungsverfahren. Hinzu kommt, dass bereits heute schon Kahlschläge für besondere waldbauliche Massnahmen – wie beispielsweise zu Gunsten der Biodiversität – möglich sind. Wie in der Botschaft angemerkt wird, können in ökologisch empfindlichen Gebieten bereits Kahlschläge unter 2 Hektaren Schutzziele gefährden, weshalb dort von solchen abzusehen sei. Dieses Beispiel zeigt auf, dass eine Lockerung des geltenden Kahlschlagverbotes auch zusätzliche Unsicherheiten für die Waldbewirtschafter schaffen würde. **Der SFV lehnt aus diesen Gründen eine Lockerung des Kahlschlagverbotes ab.**

- **Wiederbestockung von Blössen:** Im Sinne der bisherigen Ausführungen – die Kantone stellen eine minimale Pflege der Schutzwälder sicher – ist **Art. 23 WaG respektive VE-WaG überflüssig und deshalb ersatzlos zu streichen.**

*Welche Planungspflichten und -rechte des Bundes sollen im Bundesgesetz über den Wald verankert werden?*

Der Bund hat bis heute aufgrund des WaG weder Planungspflichten noch Planungsrechte. Dieser Grundsatz soll auch weiterhin gelten.

*Welche Planungspflichten und -rechte der Kantone sollen im Bundesgesetz über den Wald verankert werden?*

Gemäss heute geltendem Recht ist die forstliche Planung Sache der Kantone (Art. 20 Abs. 2 WaG). Mit Art. 20 Abs. 5 lit. a VE-WaG will der Bund in die Planungshoheit der Kantone eingreifen und neu diese zur überbetrieblichen Planung verpflichten. Ebenfalls will er die Kantone zur Ausscheidung von Waldreservaten und Schutzwäldern verpflichten. **Der SFV ist der Auffassung, dass – im Sinne von Art. 75 BV – Planung Sache der Kantone ist und lehnt deshalb die vorgeschlagenen Neuerungen ab.** Wie bis anhin soll der Bund die Kantone lediglich damit beauftragen, Planungsvorschriften zu erlassen. Die Kantone sind dann frei, ihr forstliches Planungskonzept selber zu definieren. Mit einem solchen Regelung bleibt der Bund selbstverständlich frei, als Grundlage für den Abschluss von Programmvereinbarungen (Art. 35 bis 38a E-WaG) bestimmte Planungsgrundlagen, erarbeitet nach Vorschriften des Bundes, einzuverlangen.

*Welche Planungspflichten und -rechte haben die Eigentümer aufgrund des WaG?*

Das heute gültige Bundeswaldgesetz wie auch die jetzt vom Bundesrat vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sehen keine explizite Planungspflicht für die Waldeigentümer vor. Der SFV ist mit diesem Grundsatz einverstanden.

### 2.3 Förderungsmassnahmen (Art. 29 bis 41a WaG)

#### **Ausgangslage mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)**

Der Bundesrat hat im September 2005 die Botschaft zur Ausführungsgesetzgebung NFA zu Händen des Parlamentes verabschiedet.<sup>6</sup> Unter den 33 zur Revision vorgeschlagenen Bundesgesetzen befindet sich auch das Waldgesetz. Konkret sollen die WaG-Artikel 35, 36, 37, 38, 40 und 41 abgeändert sowie ein neuer Artikel 38a geschaffen werden. Die vorgeschlagene Revision bezweckt unter anderem die Umsetzung des NFA im Waldbereich mittels Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen. Dies bedeutet, dass Wald eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen bleibt. 15 der 18 Subventionstatbestände, welche die oben aufgeführten Gesetzesartikel heute enthalten, sollen demnach auch künftig durch den Bund unterstützt werden. Gestützt auf die Ergebnisse von WAP-CH – Konzentration auf Schutzwald und Biodiversität – schlägt der Bundesrat zudem drei formell neue Subventionstatbestände<sup>7</sup> und die Einschränkung von drei bestehenden Subventionstatbeständen vor.<sup>8</sup>

#### **Vernehmlassungsentwurf**

Der Vernehmlassungsentwurf sieht bei vier Artikeln Änderungen sowie einen neuen Artikel 41a über Kennzeichnung vor. Die vorgeschlagenen Änderungen sind mit Ausnahme von Art. 29 (Ausbildungsaufgaben des Bundes) von untergeordneter Bedeutung. Bezüglich Ausbildungsaufgaben des Bundes will der Bundesrat Vorschriften über den Nachweis der praktischen Berufserfahrung erlassen und die bisherige Wählbarkeit für höhere Forstbeamte abschaffen.

#### **Position des SFV zu den Kernfragen**

*Wird im Sinne von WAP-CH die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Waldwirtschaft verbessert?*

Mit der im Zuge des NFA geplanten Einführung von Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen werden gute Voraussetzungen geschaffen, dass künftig langfristige Nachteile von Förderbeiträgen vermindert werden. Auch die Konzentration des Bundes auf Schutzwald- und Biodiversitätsförderung wird für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Waldwirtschaft positive Folgen haben. Für den SFV stellt sich dennoch die Frage, ob mit diesen Schritten die im WAP-CH postulierte Verbesserung der wirtschaftlichen Leis-

---

<sup>6</sup> Botschaft zur Ausführungsgesetzgebung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 7. September 2005. BBl 2005 ...

<sup>7</sup> Vernetzung von Waldlebensräumen und Erhaltung traditioneller Waldbewirtschaftungen (Art. 38 Abs. 1 lit. c und d E-WaG); Lagerung von Holz bei aussergewöhnlichem Holzanfall (Art. 38a Abs. 1 lit. d E-WaG).

<sup>8</sup> Art. 38 Abs. 2 lit. b WaG soll auf die Jungwaldpflege beschränkt werden (neu Art. 38 Abs. 1 lit. b E-WaG); Art. 38 Abs. 2 lit. dbis WaG wird auf den Schutzwald beschränkt (neu Art. 37 Abs. 1 lit. b E-WaG); Art. 38 Abs. 2 lit. e WaG konzentriert sich auf Betriebe (neu Art. 38a Abs. 1 lit. b E-WaG).

tungsfähigkeit der Waldwirtschaft tatsächlich erreicht werden kann. Es ist jedoch auch festzuhalten, dass bei der Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in erster Linie die Kantone und die Waldeigentümer herausgefordert sind.

### *Wird im Sinne von WAP-CH die Wertschöpfungskette Holz gestärkt?*

Der SFV hat in einem Positionspapier zur effizienten Holzkette Stellung genommen.<sup>9</sup> Er verweist darin auf die eingeschränkten Handlungsmöglichkeiten des Bundes, zeigt vier Politikschwerpunkte auf und lehnt die Schaffung von neuen Fördertatbeständen für die Holzindustrie ab. Deshalb unterstützt der SFV den vorliegenden Vernehmlassungsentwurf.

### **Weitere Positionen des SFV**

Der SFV unterstützt die übrigen vorgeschlagenen Gesetzesänderungen mit Ausnahme von Art. 29 Abs. 3 VE-WaG. Er plädiert für die **Streichung von Absatz 3**, weil die Reglementierung der praktischen Berufserfahrung für eine Tätigkeit im öffentlichen Forstdienst der Vision des SFV von einem durchlässigen, anpassungsfähigen, gegen aussen transparenten und marktfähigen Bildungssystem widerspricht.<sup>10</sup>

Betreffend den in der NFA-Botschaft vorgeschlagenen Neuerungen begrüsst der SFV ausdrücklich die fortgeführte Unterstützung der Jungwaldpflege (Art. 38 Abs. 1 lit. b E-WaG), weil diese einen wichtigen Bestandteil des naturnahen Waldbaus bildet. Er weist darauf hin, dass die heute vielerorts reich strukturierten, eine hohe Biodiversität aufweisenden Wälder der Schweiz Ergebnis jahrzehntelanger Bemühungen vieler Waldeigentümer sind. Es kann nicht überall davon ausgegangen werden, dass die Waldeigentümer die finanziellen Mittel, welche für die Pflege von naturnah bewirtschafteten Wälder notwendig sind, aus eigener Kraft aufbringen können.

## **2.4 Strafbestimmungen, Verfahren und Vollzug, Schlussbestimmungen (Art. 42 bis 57 WaG)**

### **Vernehmlassungsentwurf**

Der Vernehmlassungsentwurf sieht bei vier Artikeln Änderungen vor. Die vorgeschlagenen Änderungen sind mit Ausnahme von Art. 51 (Forstorganisation) von untergeordneter Bedeutung. Bezüglich Forstorganisation will der Bundesrat die Kantone nicht mehr auf die Schaffung von Forstkreisen und -revieren verpflichten.

<sup>9</sup> Positionspapier im Rahmen des 2. Waldgipfels vom Mai 2003 zur effizienten Holzkette. Erarbeitet zusammen mit dem Verband Schweizer Förster (VSF).

<sup>10</sup> Vergleiche das Positionspapier von SFV und VSF im Rahmen des 2. Waldgipfels vom Mai 2003 über Bildung.

**Position des SFV**

Der SFV unterstützt die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen.

Bern/Zürich · 7. Oktober 2005 · ALM/BA/FS/Ho/Ka · |a82 wag v32|